

Anonymisierte Fassung

-1272671-

C-648/23 – 1

Rechtssache C-648/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

31. Oktober 2023

Vorlegendes Gericht:

Amtsgericht Wiesbaden (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. September 2023

Klägerin:

VB

Beklagte:

RSD Reise Service Deutschland GmbH

[OMISSIS]

Amtsgericht Wiesbaden

[OMISSIS]

Wiesbaden, 08.09.2023

Beschluss

In dem Rechtsstreit

VB, [OMISSIS]

Klägerin

[OMISSIS]

gegen

DE

RSD Reise Service Deutschland GmbH [OMISSIS], 80687 München

Beklagte

[OMISSIS]

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 AEUV folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt:

*Ist Art. 18 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin gehend auszulegen, dass die Vorschrift neben der Regelung der internationalen Zuständigkeit auch eine durch das entscheidende Gericht zu beachtende Regelung über die örtliche Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Reisevertragssachen trifft, wenn sowohl der/die Verbraucher*in als Reisende* als auch die Vertragspartner*innen als Reiseveranstalter*innen ihren Sitz im gleichen Mitgliedsstaat haben, das Reiseziel aber nicht in diesem Mitgliedsstaat, sondern im Ausland liegt mit der Folge, dass der/die Verbraucher*in vertragliche Ansprüche gegen den/die Reiseveranstalter*in in Ergänzung nationaler Vorschriften an seinem/ihrer Wohnsitzgericht einklagen kann?*

Gründe:

I. Darstellung des Streitgegenstandes und des maßgeblichen Sachverhalts, Art. 94 lit. a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Union

1. Die Klägerin macht mit ihrer Klage einen Anspruch auf Zahlung von 948,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.06.2022 sowie einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 159,94 EUR geltend. Sie hat ihren Wohnsitz in Wiesbaden / Deutschland.

Den Anspruch auf Zahlung von 948,00 EUR leitet sie aus einem Reisevertrag her, den sie mit der Beklagten abgeschlossen hatte. Die Buchungsbestätigung vom 12.11.2021 weist eine Adresse in Wiesbaden aus. Wesentliche Vertragsgegenstände waren ein Linienflug am 05.06.2022 mit Turkish Airlines oder einer gleichwertigen Gesellschaft von Frankfurt am Main in die Vereinigten Arabischen Emirate und ein Linienflug am 12.06.2022 zurück nebst vier Übernachtungen im Time Grand Plaza Hotel vom 05.06.2022 bis 09.06.2022 und zwei Übernachtungen vom 09.06.2022 bis 11.06.2022 im Dukes The Palm in Dubai.

Die Klägerin behauptet, sie habe die Reise zwar am 05.06.2022 angetreten, jedoch sei das von Turkish Airlines eingesetzte Flugzeug (Flug TK 1588) nach dem Boarding für etwa drei Stunden auf dem Runway stehengeblieben, wonach sämtliche Passagiere mit dem Bus von der Parkposition des Flugzeugs zum Terminal zurückgefahren worden seien. Am Informationsschalter der Turkish Airlines sei ihr erklärt worden, dass keine Abhilfe erfolgen könne, da der Beförderungsvertrag mit dem Reiseveranstalter geschlossen worden sei.

Die Klägerin versuchte in der Folge fruchtlos das Notfalltelefon der Beklagten zu erreichen.

Schließlich kündigte sie unter dem 06.06.2022 den Pauschalreisevertrag und forderte die Beklagte zur Rückzahlung des Reisepreises auf.

Die Beklagte ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in München / Deutschland.

2. Ihre Klage hat die Klägerin vor dem Amtsgericht Wiesbaden am 17.08.2022 erhoben. Sie ist der Ansicht, in Art. 18 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO) sei nicht nur eine Regelung der internationalen, sondern auch der örtlichen Zuständigkeit innerhalb eines Mitgliedsstaats enthalten. Ein ausreichender Auslandsbezug sei wegen des ausländischen Reiseziels gegeben. Daher könne sie die Klage an ihrem Wohnsitzgericht, dem vorlegenden Gericht, erheben.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wiesbaden nicht gegeben sei. Für die Klage sei das Amtsgericht München zuständig. Eine entsprechende Rüge erhob die Beklagte mit Schriftsatz vom 12.09.2022.

Einen Verweisungsantrag an das Amtsgericht München oder ein sonstiges Gericht stellte die Klägerin nicht; auch ließ sich die Beklagte nicht rügelos ein.

II. Wortlaut der anwendbaren nationalen Vorschriften sowie einschlägige Rechtsprechung, Art. 94 lit. b) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Union

1. Aus der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist (ZPO):
 - a) § 12 Allgemeiner Gerichtsstand; Begriff

Das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

b) § 17 Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen

(1) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

[...]

c) § 21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung

(1) Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

[...]

d) § 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

[...]

e) § 39 Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung

Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges wird ferner dadurch begründet, dass der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt. Dies gilt nicht, wenn die Belehrung nach § 504 unterblieben ist.

f) [Vorschrift zur Aussetzung des nationalen Verfahrens] [OMISSIS]

g) § 281 Verweisung bei Unzuständigkeit

(1) Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluss sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen.

Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

(2) Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts können vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Rechtsstreit wird bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht mit Eingang der Akten anhängig. Der Beschluss ist für dieses Gericht bindend.

[...]

h) § 513 Berufungsgründe

(1) [...]

(2) Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

2. Aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist (GG):

Art. 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

[...]

III. Vorlagegründe und Zusammenhang zwischen den unionsrechtlichen Vorschriften und dem anwendbaren nationalen Recht, Art. 94 lit. c) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Union

1. Die Vorlagefrage wurde bereits vom Landgericht Mainz¹ und Amtsgericht Frankfurt am Main² gestellt. Die Frage wurde jeweils infolge Streichung der Rechtssache wegen Rücknahme des Vorabentscheidungsersuchens jedoch nicht entschieden.³
2. Das Amtsgericht Wiesbaden ist nach Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Vorlage verpflichtet, weswegen das Verfahren nach § 148 ZPO für die Dauer des

¹ LG Mainz, Beschluss vom 10.06.2020 – Az.: 3 O 105/18 [Rechtssache C-317/20].

² AG Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.01.2022 – Az.: 30 C 208/21 ([OMISSIS] Rechtssache C-62/22 [OMISSIS])

³ [OMISSIS] [Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. April 2021, KX, C-317/20, nicht veröffentlicht, EU:C:2021:354].

Vorabentscheidungsverfahrens auszusetzen ist. In der Sache darf das Amtsgericht Wiesbaden eine Entscheidung nämlich nur treffen, wenn es örtlich zuständig ist. Sofern es seine örtliche Zuständigkeit bejaht, ist das übergeordnete Landgericht Wiesbaden, das über eine etwaige Berufung zu entscheiden hätte, nach § 513 Abs. 2 ZPO an die Annahme der örtlichen Zuständigkeit durch das Amtsgericht gebunden. Insofern ist das Amtsgericht für die Frage der örtlichen Zuständigkeit als letztinstanzliches Gericht anzusehen. Es ist damit nach Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Vorlage verpflichtet, wenn die örtliche Zuständigkeit nur durch Anwendung europäischen Rechts zu begründen ist und Zweifel bei der Auslegung des europäischen Rechts bestehen. So liegen die Dinge hier.

Bejaht das Amtsgericht Wiesbaden die Frage der örtlichen Zuständigkeit zu Unrecht, läge hierin auch ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S 2 GG, da es dann nicht der gesetzliche Richter für den vorliegenden Rechtsstreit wäre.

3. Bei Prüfung seiner örtlichen Zuständigkeit ist das erkennende Gericht zur Auffassung gelangt, dass sich eine örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz der Klägerin allenfalls durch Anwendung des Art. 18 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO ergibt, nicht aber nach nationalem Recht. Eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wiesbaden lässt sich aus den nationalen Vorschriften nicht herleiten. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich gemäß § 12 ZPO grundsätzlich nach dem allgemeinen Gerichtsstand. Bei juristischen Personen wie der Beklagten ist nach § 17 ZPO der allgemeine Gerichtsstand am Sitz der Beklagten. Dies ist im vorliegenden Fall München, nicht Wiesbaden.

Auch eine Niederlassung der Beklagten im Sinne des § 21 Abs. 1 ZPO ist in Wiesbaden nicht vorhanden.

Ebenso kommt die Annahme der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Wiesbaden gemäß § 29 Abs. 1 ZPO nicht in Betracht, da die Reiseleistung in Frankfurt und nicht in Wiesbaden begann, zumal bei einem Reisevertrag selbst der Abflugort kein Erfüllungsort im Sinne des § 29 ZPO ist.⁴

Eine rügelose Einlassung nach § 39 ZPO kann die örtliche Zuständigkeit ebenfalls nicht begründen, da die Beklagte die örtliche Zuständigkeit ausdrücklich rügt.

4. Die richtige Auslegung des Art. 18 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO ist auch nicht offenkundig im Sinne des [Urteils vom 6. Oktober 1982, Cilfit u.a., 283/81, EU:C:1982:335] [OMISSIS]. Sie ergibt sich zudem nicht aus dem [Urteil vom 14. November 2013, Maletic, C-478/12, EU:C:2013:735] [OMISSIS]. Zum einen war dort mit Art. 16 der Verordnung (EG) 44/2001 eine andere Rechtsnorm maßgeblich, zum anderen hatten die dortigen Parteien im

⁴ OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 27.11.2015 – Az.: 11 SV 72/15.

Unterschied zu dem hiesigen Fall ihren Sitz in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten.

IV. Gründe, aus denen das vorliegende Gericht Zweifel an der Auslegung des Art. 18 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO hat, Art. 94 lit. c) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Union

Ob in Fällen wie dem vorliegenden, in dem die Reisende und die Reiseveranstalterin ihren Sitz im Inland haben, das Reiseziel aber im Ausland liegt, Art. 18 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO anwendbar ist, ist in der deutschen Rechtsprechung umstritten. So entschied etwa das Landgericht Nürnberg-Fürth, dass zur Anwendung des Art. 18 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO erforderlich ist, dass der/die Reiseveranstalter*in und der/die Reisende nicht im gleichen Mitgliedsstaat ihren Sitz haben; nur dann sei der erforderliche grenzüberschreitende Bezug gegeben.⁵ Eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Mitgliedsstaates sei damit nicht verbunden. Dies sei auch gar nicht erforderlich, weil der Zweck der Brüssel-Ia-VO nur darin bestehe, den/die Verbraucher*in davor zu schützen, im Rahmen einer für ihn/sie fremden Rechtsordnung einem Rechtsstreit ausgesetzt zu sein. Diesen Schluss zog das Landgericht Nürnberg-Fürth aus den Erwägungsgründen 15 und 18 zur Brüssel-Ia-VO. Weiter führte es unter Verweis auf das [Urteil vom 13. Juli 2000, Group Josi, C-412/98, EU:C:2000:399] [OMISSIS] aus, dass die Brüssel-Ia-VO restriktiv auszulegen sei und auch deswegen keine Anwendung des Art. 18 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO geboten sei, wenn beide Parteien ihren Sitz im gleichen Mitgliedsstaat haben und sich ein Auslandsbezug nur aus dem Reiseziel ergibt.

In der Literatur wird dagegen vertreten, dass ein grenzüberschreitender Sachverhalt nicht voraussetze, dass die Parteien ihren Sitz in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten hätten. Eine solche Beschränkung sei der Brüssel-Ia-VO weder in der deutschen, noch in der englischen oder französischen Sprachfassung zu entnehmen. Vielmehr sei bei Einführung der Brüssel-Ia-VO die Schaffung eines Wohnsitzforums für den/die klagende*n Verbraucher*in beabsichtigt gewesen.⁶ Auch setze etwa Art. 6 Abs. 1 Brüssel-Ia-VO nicht voraus, dass beide Parteien ihren Sitz in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten hätten, sondern lasse den Sitz in einem Mitgliedsstaat genügen; dabei [ist] es nicht ausgeschlossen, dass es sich auch um den gleichen Mitgliedsstaat handeln könnte.⁷ Auch diese Ansicht beruft sich auf die Rechtsprechung des [Gerichtshofs], namentlich [das Urteil vom 1. März 2005, Owusu, C-281/02, EU:C:2005:120] [OMISSIS]

⁵ LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 30.04.2015-Az.: 3 O 2749/15.

⁶ *Kaiser*, in: Staudinger, BGB, Buch 2 – Recht der Schuldverhältnisse, §§ 651a-651m (Reisevertragsrecht), Vorbemerkungen zu §§ 651a-651m, Rn. 101d.

⁷ *Kaiser*, in: Staudinger (Fn. 6), Vorbemerkungen zu §§ 651a-651m, Rn. 101 f.

zur Vorgängervorschrift Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ. Diese Entscheidung sei auf die Brüssel-Ia-VO zu übertragen. Inlandsfälle habe der Gesetzgeber der Brüssel-Ia-VO auch regeln wollen, wie sich an der Vorschrift des Art. 24 Nr. 1 S. 2 Brüssel-Ia-VO zeige. Diese Vorschrift sei nicht anwendbar, habe der Gesetzgeber nur Fälle regeln wollen, in denen die Parteien in verschiedenen Mitgliedsstaaten ansässig seien.

[Rechtsbehelfsbelehrung]

[OMISSIS]

[Unterschriften]

[OMISSIS]